

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft des  
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Manubach - Ortslage  
Az: 61099 HA 7.2

Manubach, 10.02.2014

### **Ausgleichshebung von Beiträgen zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Manubach - Ortslage sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge**

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Manubach - Ortslage nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Manubach - Ortslage hat gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 16.08.2011 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

#### **Im Dorf:**

Kostengebiet 1: (rd. 180 Ortslagenflurstück zu je 100 €)	18.000 €
Kostengebiet 2: (rd. 60 Gartenflurstück zu je 20 €)	1.200 €
Kostengebiet 3: (5 Ortslagenflurstück Oberdieb. zu je 50 €)	250 €

#### **Im Wald:**

Kostengebiet 4: (rd. 52.000 Werteinheiten zu je 0,36 €)	18.720 €
---	----------

Ferner sind die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **01.04.2014** zu zahlen. Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **01.04.2014** zu zahlen. Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt.

**Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.**

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen.

Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile, dies gilt auch für Eheleute.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften IBAN: DE1654790000000000779; BIC: GEN0DE61SPE bei der Voba Speyer-Neustadt unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Ordnungsnummer (Ord. Nr.) und Legitimationsnummer (Leg.Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft

*gez. Joachim Scherer*